

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

I^{tes} Stück vom Jahre 1863.

N^o 1) Verordnung,

die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend;

vom 2ten Januar 1863.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben für nöthig befunden, ein bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen bearbeiten zu lassen, und machen dasselbe, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch öffentlich bekannt, indem Wir zugleich über dessen Anwendung Nachstehendes bestimmen.

§ 1. Der Zeitpunkt, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird von Unserem Justizministerium durch Verordnung dergestalt bestimmt werden, daß zwischen der Publication des Gesetzbuchs und dem Zeitpunkte, mit welchem dasselbe in Kraft tritt, wenigstens ein Jahr inne liegt.

§ 2. Von dem Zeitpunkte an, mit welchem das bürgerliche Gesetzbuch nach § 1 in Kraft tritt, werden alle bisher gültige Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem Gesetzbuche nicht aufgenommen oder in § 3 nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, aufgehoben.

§ 3. Neben dem bürgerlichen Gesetzbuche bleiben noch ferner in Kraft:

- 1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen;
- 2) die in den Ablösungsgesetzen getroffenen Bestimmungen;
- 3) die Bestimmungen über die besonderen Rechtsverhältnisse der Bannrechte, Erbpachts- und Erbzinsgüter;
- 4) das Lehnrecht;
- 5) die gesetzlichen Bestimmungen über
 - a) Jagdrecht und Fischerei,
 - b) das Handelsrecht,